



## 1. Anwendung

a) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern finden sich in separaten Geschäftsbedingungen geregelt. Insoweit nicht zwischen uns und den Kunden ausdrücklich vereinbart, so sind im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anwendbar. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

b) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen ausschließlich durch schriftliche Bestätigung zustande. Sämtliche Angaben von Farben, Massen und zu Gewichten sind lediglich annähernd, auch bei Vorlage eines Musters.

## 2. Auftragsablauf

a) Für Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Richtigkeit aller durch den Kunden zu beschaffenden oder erstellenden Ausführungsunterlagen ist allein dieser verantwortlich. Werden diese elektronisch versandt, sind sie nur verbindlich, wenn ihr vollständiger Eingang ausdrücklich von uns bestätigt wurde. Für Übermittlungsfehler ist der Kunde verantwortlich.

b) Stellt ein Kunde eine Anfrage zu einem Bauvorhaben, legt er uns seine Baupläne direkt vor, auf deren Grundlage wir ein Angebot erstellen. Erst nach der endgültigen Auftragserteilung, die wir schriftlich bestätigen, beginnen wir mit der Planung. Mit Produktion und Materialbestellung von Fertigteilen beginnen wir nach maßlicher und statischer Produktionsfreigabe der Fertigteilpläne oder der Werksplanung, wobei der Kunde anfallende Prüfkosten trägt. Abschließend nennen wir verbindliche Liefertermine.

c) Auf Anfrage erstellen wir auch Werkpläne für Kunden. Die Prüfung der Werkpläne auf Mängel etc. obliegt dem Kunden. Es wird keine Haftung übernommen für die Kompatibilität der von uns angefertigten Werkpläne mit dem geplanten Bauwerk des Kunden.

d) Die zur Werkplanung erforderlichen relevanten und geprüften Ausführungsunterlagen (Positionspläne und Statik) sind uns unaufgefordert in Papierform, gegebenenfalls im Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

e) Sollten auf Veranlassung des Kunden durch uns Produktionskapazitäten vorgehalten werden und kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder zu einer verspäteten Ausführung, so haftet er für einen uns hieraus entstehenden Schaden.

f) Für Montageaufträge wird die Geltung der VOB/B in ihrer bei Vertragsschluss im Bundesanzeiger bekannt gemachten neuesten Fassung vereinbart. Findet sich dort keine Regelung, gelten nachrangig diese AGB, sowie diesen nachrangig die Vorschriften des BGB.

## 3. Lieferung

a) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betonwerk oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen. Diese Regelung gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versendungsart bleibt uns vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

b) Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so wird vorausgesetzt, dass der Kunde für geeignete Anfahrwege für Schwertransporte und eine unverzügliche (maximal 1,5 Std./25 to) Entladung sorgt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Die Wahl der Transportfahrzeuge bleibt dabei uns vorbehalten.

c) Die vereinbarten Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung der Waren zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Der Abruf muss mindestens drei Arbeitstage vor Lieferung schriftlich bei uns eingehen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen oder sämtliche für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.

Änderungen des Vertrages mit Auswirkungen auf die Lieferfrist verlängern diese, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, in

angemessenem Umfang.

Verschiebt sich die Auslieferung durch Verschulden des Kunden um mehr als zwei Wochen über den vereinbarten Liefertermin, erhalten wir 80 % der vereinbarten Auftragssumme als Schadensersatz für die Inanspruchnahme unserer Lagerkapazitäten. Dem Kunden bleibt dabei der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

d) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und vergleichbare von uns oder einem für uns tätigen Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, sofern sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht.

e) In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet der Ziff. 8 dieser AGB – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erhaltener Auftragsbestätigung außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

f) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen (z.B. Nichtzahlung überfälliger oder angemahnter Rechnungen) und ist er trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung der Ziff. 8 dieser AGB – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

g) Der Kunde hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und sichtbare Mängel sofort schriftlich zu rügen. Sofern die bereitgestellte Ware zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt. Satz 1 gilt hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel vom Zeitpunkt an, zu welchem diese erkennbar werden. Bei mittelgeleiteter Elektrovininstallation (Elektroden und Leerrohre) muss vor der örtlichen Betonlage bauseitig eine Durchgängigkeitsprüfung erfolgen.

h) Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

## 4. Gewährleistung

a) Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge kann der Kunde Nacherfüllung verlangen.

b) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Kann im Falle der Minderung keiner Einigung über die Höhe herbeigeführt werden, so entscheidet auf Kosten des Kunden ein von der IHK Münster zu benennender Sachverständiger.

Rüge oder Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Fall vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu erfolgen.

Im Falle von Gewährleistungsansprüchen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis (§ 641 Abs. 3 BGB) zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, Ersatz der für uns entstandenen Aufwendungen nebst den zurückgehaltenen Zahlungen vom Kunden zu verlangen.

c) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, wie beispielsweise nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel).

d) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9 (sonstige

Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder unseren Erfüllungsgehilfen aufgrund eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### 5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei Lieferungen und Leistungen nach seinen Vorgaben (Zeichnungen u. ä.) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Geschieht dies dennoch, stellt er uns von allen Ansprüchen des Dritten frei.

#### 6. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, beschränken sich Schadensersatzansprüche des Kunden auf 10 % des Wertes der unmöglich gewordenen Lieferung. Das gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

b) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 3 lit. d wirtschaftliche Bedeutung, Inhalt der Lieferung oder unseren Betriebsablauf erheblich verändern, wird der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Ist dies nicht möglich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit, und zwar auch dann, wenn zunächst mit ihm eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Unsere Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager und zwar ausschließlich Fracht und Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Angebote bzw. vereinbarte Preise sind Nettopreise, die um die am Tag der Rechnungstellung gültige Mehrwertsteuer erhöht werden. Unsere Rechnungen sind sofort fällig. Für die Rechnungstellung ist dabei, ungeachtet faktischer Verschiebungen, der vertraglich vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

b) Gerät der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn sofort fällig. Das Gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – bankübliche Zinsen, mindestens jedoch Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen und Vorauszahlungen von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

c) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder die andere Schuld uns überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen gleich welcher Ansprüche, auch solcher, die aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, aus anderen Lieferungen als der die Ansprüche begründenden Zahlungen zurückzuhalten oder sie zu verweigern. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als dass diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 8. Sicherungsrechte

a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Veräußert der Kunde sie weiter oder verbindet er sie mit dem Eigentum Dritter, gilt seine Forderung gegen den Erwerber oder Eigentümer in Höhe unserer Restforderung als an uns abgetreten. Unsere Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Kunde mit seinem Abkäufer ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, sofortige Herausgabe zu verlangen.

b) Wir sind gehalten, unsere Bauaufträge über unsere Kreditversicherung abzusichern. Übernimmt diese nicht das volle Risiko, behalten wir uns das Anfordern einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach § 650f BGB vor.

#### 9. Sonstige Schadensersatzansprüche

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund der Verletzung

schuldrechtlicher Pflichten und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, es ist gesetzlich eine zwingende Haftung angeordnet, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aufgrund Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

b) Schadensersatzansprüche des Kunden nach dieser Ziffer verjähren entsprechend den Gewährleistungsansprüchen unter Ziff. 4.

#### 10. Beratung

a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgerechten Verarbeitung unserer Produkte.

b) Von uns gelieferter Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht, dies auch nicht auszugsweise, oder vervielfältigt werden.

#### 11. Angebote, Abschlüssen, Lieferfristen, Preise und Abrechnungen

a) Falls ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Auftragsbestätigung zur Ausführung gelangt, sind wir berechtigt, von unserer Leistungspflicht zurückzutreten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Kunden Schadensersatz verlangen.

b) Für die Abrechnung gelten die in der Massenaufstellung des Kunden ermittelten Mengen als vereinbart. Diese liegen auch der Preisermittlung zu Grunde. Dabei wird von Außenwand zur Außenwand eines Gebäudes gemessen. Zwischenwände und Aussparungen werden übermessen. Andere Abrechnungsarten sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß unseres Angebotes bzw. unserer Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Leistungen werden gemäß den aktuellen Preislisten für Zusatz und Nebenleistungen abgerechnet. Die Berechnung des eingebauten Bewehrungsstahls und der Gitterträger erfolgt nach den Umbemessungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des Bewehrungstyps, sowie einem pauschalen Anteil von 3 % für Verschnitt. Abrechnungsgrundlage ist das bezogene Betonmaß zuzüglich gegebenenfalls ausgeführter Bewehrungsüberständen. Die statische Umbemessung (außer Durchstanznachweise) wird kostenlos erstellt, sofern unsere Decken geliefert und eingebaut werden. Prüfgebühren trägt der Kunde.

#### 12. Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz unseres Unternehmens.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

c) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des AGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine solche treten zu lassen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke.